

<b>CGS Beratungen</b> Management   Organisations- entwicklung   Prävention   Mo- deration	<b>Beratungsprotokoll  Umbau RW Deetz</b>	<b>CGS Beratungen</b>
--	---	-----------------------

## Umbau Rettungswache Deetz - Folgeprotokoll -

Datum: 27.01.2020

Bereich: DRK Rettungsdienst Zerbst gGmbH  
Ahornweg 21  
39261 Zerbst / Anhalt

### 1. Vorbemerkung

In der Rettungswache Deetz sind Umbaumaßnahmen geplant. Im Vorfeld dieser Maßnahmen wurde der Grundriss zur Überprüfung vorgelegt. Der Grundriss wurde überarbeitet und erneut zur Überprüfung vorgelegt.

### 2. Gefährdungsbeurteilung

#### 2.1 Ruheraum

Der im Protokoll vom 15.01.2020 beschriebene zweite Ruheraum wurde neu geplant. (vgl. Grundriss 2)

Dieser Raum verfügt nun über eine Grundfläche von 6,88 m<sup>2</sup> und die Möglichkeit einer natürlichen Lüftung mittels Fenster und damit einhergehend auch über natürliche Beleuchtung. (vgl. Anhang der ArbStättV nach § 3 Absatz 1 Nummer 3.4 Abs. 2 & Anhang der ArbStättV nach § 3 Absatz 1 unter Nummer 3.6 Abs. 1 i.V.m. ASR A 3.4 & 3.6).

Insofern die o.g. Grundfläche in der Ausführung nicht unterschritten und in der Nutzung nur 1 handelsübliches Bett (90 x 200cm) eingebracht wird, werden die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung umgesetzt.

Der Versetzung der nach innen aufschlagenden Tür des Ruheraumes an die gegenüberliegende Wand in gleicher Form ist nicht zu beanstanden.

Weiterhin wird auf die Einhaltung der entsprechenden Raumtemperaturen (vgl. Anhang zu § 3 Abs. 1 Nummer 3.5 i.V.m. ASR A 3.5) für den Ruhe- und Umkleideraum verwiesen.

#### 2.2 Toilettenraum

Weiterhin wird der zusätzliche Toilettenraum betrachtet.

Hinsichtlich der Abmaße des Toilettenraumes gelten die Mindestanforderungen aus der Arbeitsstättenverordnung, Anhang zu § 3 Abs. 1 Nummer 4.1 i.V.m. ASR A4.1 Nummer 5.3 Abs. 1 Abb. 2.2). Die erforderliche Mindestbewegungsfläche muss entsprechend

angepasst werden, wenn zusätzlich ein Handwaschplatz im Toilettenraum installiert werden soll. Ebenso ist die nach innen schlagende Tür zu berücksichtigen. Somit wäre eine Mindestbewegungsfläche von 130 – 135cm vor der Toilette ohne Berücksichtigung des Waschbeckens erforderlich. Zudem ist es erforderlich, für eine ausreichende Lüftung des Toilettenraumes zu sorgen. Hierzu gelten die Anforderungen der ArbStättV i.V.m. ASR A 4.1 Nummer 5.1.:

*„In Toilettenräumen ist eine wirksame Lüftung zu gewährleisten. Bei freier Lüftung (Fensterlüftung) sind die Mindestquerschnitte für Lüftungsöffnungen nach Tabelle 1 einzuhalten (weitere Informationen siehe ASR A3.6 „Lüftung“). Lüftungs- technische Anlagen sind so auszulegen, dass ein Abluftvolumenstrom von  $11\text{m}^3/(\text{h m}^2)$  erreicht wird. Die Abluft aus Toilettenräumen darf nicht in andere Räume gelangen.“*

Tabelle 1: Mindestquerschnitte für freie Lüftung von Toilettenräumen

System	Freier Querschnitt der Lüftungsöffnung/en je Sanitäreinrichtung*	
	[m <sup>2</sup> /Toilette]	[m <sup>2</sup> /Urinal]
einseitige Lüftung	0,17	0,10
Querlüftung**	0,10	0,06

\* Die angegebenen Flächen sind die Summe aus Zuluft- und Abluftfläche.  
\*\* Lüftungsöffnungen in gegenüberliegenden Außenwänden oder in einer Außenwand und der Deckenfläche

## 2.3 Türen und Tore

Das kraftbetätigte Rolltor zur RTW-Garage soll mit einem Mechanismus versehen werden, der es ermöglicht, das Tor auch von außen zu öffnen. Dafür soll die Nutzungsmöglichkeit der Tür rechts von dem Rolltor für die Mitarbeiter der Rettungswache entfallen. Somit würde sich ein Fluchtweg aus der Wache durch das Rolltor ergeben. Ein weiterer Fluchtweg wäre nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht gegeben.

Nach § 3 Abs. 1 der [Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV](#) hat der Arbeitgeber Arbeitsstätten so einzurichten und zu betreiben, dass von ihnen keine Gefährdung für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgehen. Insbesondere hat der Arbeitgeber Vorkehrungen zu treffen, dass die Beschäftigten bei Gefahr sich unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können. Des Weiteren hat der Arbeitgeber einen Flucht- und Rettungsplan aufzustellen, wenn Lage, Ausdehnung und Art der Benutzung der Arbeitsstätte dies erfordern.

<b>CGS Beratungen</b> Management   Organisations- entwicklung   Prävention   Mo- deration	<b>Beratungsprotokoll  Umbau RW Deetz</b>	<b>CGS Beratungen</b>
--	---	-----------------------

Nach Punkt 1.7 (7) des Anhang der ArbStättV müssen kraftbetätigte Türen und Tore sicher benutzbar sein. Dazu gehört, dass sie

- a) ohne Gefährdung der Beschäftigten bewegt werden oder zum Stillstand kommen können,
- b) mit selbsttätig wirkenden Sicherungen ausgestattet sind,
- c) auch von Hand zu öffnen sind, sofern sie sich bei Stromausfall nicht automatisch öffnen.

Anforderungen an Flucht- und Rettungswege finden sich in der [ASR A2.3 "Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan"](#). Spezielle Anforderungen an Türen und Tore finden sich in der [ASR A1.7 "Türen und Tore"](#) unter Punkt 9. Dort heißt es in Bezug auf Rolltore im Verlauf von Fluchtwegen:

*"Automatische Schiebetüren und Schnellauftore (ausgenommen Feuer- und Rauchschutztüren und -tore) dürfen nur verwendet werden, wenn sie bei Ausfall der Energiezufuhr selbsttätig öffnen oder über eine manuelle Öffnungsmöglichkeit (Break-out) verfügen."*

Näheres dazu ist auch der [DGUV Information 208-022 "Türen und Tore"](#) zu entnehmen.

Hinweis:

Es sollte darauf geachtet werden, dass die Konformitätsbescheinigung der Tore, diese als geeignet für den Einsatz in Flucht- und Rettungswegen ausweist.

Nach Rücksprache mit Herrn Weißmüller verfügt das Tor nicht über ein solches Break-out System und würde somit den Anforderungen an Türen und Tore im Verlauf von Fluchtwegen nicht entsprechen.

Entfielen die Nutzungsmöglichkeit der rechtsseitigen Tür, wäre weiterhin zu klären, wie die Zugänglichkeit der Wache bei einem Stromausfall zu gewährleisten ist.

### 3. Ergebnis

#### 3.1 Ruheraum

Der Ruheraum ist gemäß der aktuellen Planung als solcher nutzbar.

#### 3.2 Toilettenraum

Die Mindestanforderungen unter Punkt 2.2 sind einzuhalten. Zudem muss sichergestellt werden, dass der Toilettenraum über eine ausreichende Lüftung verfügt und die Abluft nicht in andere Räume gelangt.

<b>CGS Beratungen</b> Management   Organisations- entwicklung   Prävention   Mo- deration	<b>Beratungsprotokoll Umbau RW Deetz</b>	<b>CGS Beratungen</b>
--	--	-----------------------

### 3.3 Türen und Tore

Um den unter Punkt 2.3 genannten Anforderungen der ArbStättV und den mitgeltenden ASR gerecht zu werden, wird empfohlen, das bestehende Tor entsprechend anzupassen.

Alternativ dazu wird empfohlen, eine weitere Nutzung der rechtsseitigen Eingangstür durch das Rettungsdienstpersonal zu ermöglichen.

Somit wäre auch die Zugängigkeit der Rettungswache bei einem möglichen Stromausfall gewährleistet.

In diesem Falle würde die Tür zu einer Tür im Verlaufe eines Fluchtweges, im Speziellen eine Notausgangstür.

Somit wäre der Fluchtweg über Küche (vgl. Grundriss) ausgebildet und es ist zwangsläufig erforderlich, dass die im Gebäude befindliche Tür zur Küche stets zu öffnen und unverstellt ist, sowie die Aus- und Eingangstür stets von innen (vgl. ASR A 2.3) zu öffnen und unverstellt ist.

Für die Notausgangstür wird ein mechanischer Notausgangsverschluss gemäß EN 179 empfohlen.

---

#### Christian Schulert

CGS Beratungen  
Christian Schulert  
Pittlerstr. 15  
04159 Leipzig

Tel.: +49 170 4967950  
Fax: +49 3212 1088472

+ Fachkraft für Arbeitssicherheit +  
+ Systemischer Arbeitsschutzberater +  
+ Brandschutzbeauftragter +  
+ Qualitätsmanagement & Datenschutz +